

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Fallen dem Land Burgenland durch eine Änderung der Landesgrenze Gebietsteile zu, so hat die Landesregierung, wenn nicht eine neue Gemeinde gebildet wird, gemäß § 6 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBI. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBI. Nr. 5/2021, durch Verordnung diese Gebietsteile einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden zweckentsprechend, insbesondere unter Bedachtnahme auf die geografische Lage, zuzuweisen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Im Grenzbereinigungsgesetz Steiermark-Burgenland, LGBI. Nr. 66/2020, wurde der Verlauf der Landesgrenze zwischen dem Land Steiermark und dem Land Burgenland an den tatsächlichen Flussverlauf der Lafnitz angepasst. Grundstücke der steiermärkischen Marktgemeinden Neudau und Burgau linksseitig der Lafnitz fielen in der Folge zum Bundesland Burgenland und Grundstücke der burgenländischen Gemeinde Burgauberg-Neudauberg rechtsseitig der Lafnitz fielen zum Bundesland Steiermark.

Die dem Land Burgenland zugefallenen Grundstücke werden mit der vorliegenden Verordnung der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg zugeschlagen.

3. Kosten:

Durch die Durchführung der Zuweisung der Gebietsteile an die Gemeinde Burgauberg-Neudauberg, entstehen keine zusätzlichen Kosten.